

Universität Bielefeld | Postfach 10 01 31 | 33501 Bielefeld

Fakultät für

- Biologie
- Chemie
- Erziehungswissenschaft
- Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
- Gesundheitswissenschaften
- Linguistik und Literaturwissenschaft
- Mathematik
- Physik
- Psychologie und Sportwissenschaft
- Rechtswissenschaft
- Soziologie
- Technische Fakultät
- Wirtschaftswissenschaften
- CeBiTec
- CITEC

UNIVERSITÄT BIELEFELD Fakultät für Linguistik	
27. Okt. 2015	12
und Literaturwissenschaft gez.	

Dezernat II

Akademische und Studentische Angelegenheiten, Justitiariat

Justitiarin Ines Meyer

Raum: C0-256

Tel.: 0521.106-0000

DW: 0521.106-5229

Fax: 0521.106-6439

ines.meyer@uni-bielefeld.de

Bielefeld, 26.10.2015

Seite 1 von 2

### Verpflichtende Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden Rundschreiben vom 25.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren;

auf Grund verschiedener Nachfragen in Bezug auf das o. g. Rundschreiben möchten wir folgende ergänzenden bzw. konkretisierenden Hinweise zur verpflichtenden Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden geben:

1. Zunächst soll noch einmal betont werden, dass § 67 Abs. 5 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW) sowie die Gesetzesbegründung hierzu vorgeben, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die zur Promotion zugelassen sind, obligatorisch einzuschreiben sind. Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld setzt dies lediglich um. Auf die Forderungen der DFG und des Wissenschaftsrates zu diesem Thema ist bereits hingewiesen worden.
2. Die Einschreibungsverpflichtung galt bislang schon für Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines Promotionsstudiengangs studiert haben. Sie gilt nunmehr auch für die „freien“ Doktorandinnen und Doktoranden.
3. Das Erfordernis der Einschreibung ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass nach den Bestimmungen des HG NRW Prüfungsleistungen nur erbracht werden können, wenn der Prüfling auch eingeschrieben ist. Prüfungsleistungen im Promotionsverfahren sind jedenfalls die Eröffnung des Verfahrens und die Disputation.
4. Die Einschreibungsordnung sieht eine Einschreibung direkt nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor. Das heißt, die Doktorandinnen und Doktoranden haben sich unverzüglich nach der Annahme für das jeweilige Semester einzuschreiben, spätestens aber zum folgenden

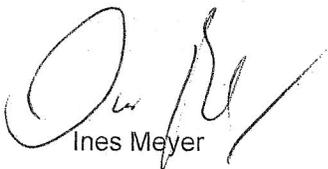
Semester. Da die Einschreibung jederzeit möglich sein soll, gibt es auch keine Einschreibfristen, so dass auch keine Verspätungsgebühr in Höhe von 10 EURO anfällt.

5. § 3 Abs. 1 der Einschreibungsordnung sieht hinsichtlich der Dauer der Einschreibung vor, dass Doktorandinnen und Doktoranden bis zum Ende des Semesters eingeschrieben sein können, in dem die Urkunde ausgehändigt wird, längstens jedoch zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Eine Verlängerung über die fünf Jahre hinaus ist bei einem entsprechenden Nachweis der Fakultät möglich.
6. Die Verpflichtung zur Einschreibung gilt auch für die Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits durch die Fakultäten angenommen wurden. Lediglich im Übergangszeitraum für das Wintersemester 2015/16 ist eine Einschreibung derjenigen Personen, deren Promotionsverfahren bereits eröffnet wurde bzw. die ihre Dissertation bereits abgegeben haben, nicht mehr erforderlich.
7. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung zum Folgesemester kann zugleich eine Beurlaubung beantragt werden, die bereits im 1. Semester zulässig ist. Die Beurlaubung ist für jedes Semester neu zu beantragen (Frist 15.05./15.11.). Die Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung. Wie bereits im o. g. Rundschreiben erwähnt, ist in § 12 Abs. 1 Ziff. 11 Einschreibungsordnung (EO) ein Beurlaubungsgrund für Doktorandinnen und Doktoranden eingeführt worden, die sich aus wichtigem Grund nicht am Hochschulstandort aufhalten. Der Hochschulstandort bezieht sich nicht nur auf das Stadtgebiet der Hochschule, sondern auch auf die der Hochschule zugeordneten Kreise und kreisfreien Städte. Für Bielefeld sind dies die Kreise Gütersloh, Herford und Lippe. Darüber hinaus gelten alle weiteren Beurlaubungsgründe natürlich auch für Promotionsstudierende (vgl. <http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Studium/Studierendensekretariat/Beurlaubung.html>). Wer beurlaubt ist, kann gemäß § 48 Abs. 5 Satz 5 HG keine Prüfungsleistungen erbringen (Ausnahme: Beurlaubung wegen der Erziehung/Pflege von minderjährigen Kindern bzw. Pflege von Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnern). Dies bedeutet somit auch, dass spätestens in dem Semester, in dem das Promotionsverfahren eröffnet wird, eine Beurlaubung nicht (mehr) möglich ist.
8. Bei einer Beurlaubung gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 11 EO (externe Doktoranden) ist gemäß der Satzung der Studierendenschaft eine Befreiung von den Semesterbeiträgen möglich, wenn sich die Doktorandinnen und Doktoranden länger als 3 Monate nicht am Hochschulstandort aufhalten. Dies dürfte bei den externen Doktorandinnen und Doktoranden in der Regel der Fall sein. Auch bei den anderen Beurlaubungsgründen kann die Zahlung des Semesterbeitrags entfallen.
9. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits an einer anderen Hochschule als Haupthörer eingeschrieben sind, kommt eine Zweithörerschaft in Betracht. Bitte wenden Sie sich dazu ebenfalls an das Studierendensekretariat.
10. Bei Fragen zur Einschreibung im Rahmen von binationalen Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren) wenden Sie sich bitte direkt an die unten genannten Ansprechpartnerinnen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Doerfert (Tel. 5222) und Frau von der Nahmer (Tel. 5223) und zu Fragen der Einschreibung das Studierendensekretariat gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ines Meyer